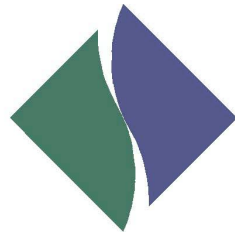


BEATE SCHIRMER



FREIRAUMPLANUNG

UMWELTBETRAG

Bebauungsplan
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und
13a BauGB
“Kriechwies – Hinterhofen 3. Änderung“
Hilzingen

Gemeinde Hilzingen



Hilzingen, 05. Juni 2020

Beate Schirmer
Freiraumplanung
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen

B.Schirmer@Freiraumplanung-Schirmer.de



**Träger der
Bauleitplanung: GEMEINDE HILZINGEN**

Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Auftraggeber: GEMEINDE HILZINGEN

Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Auftragnehmer: Beate Schirmer, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen

Telefon 0 7731 / 799930
Telefax 0 7731 / 799937

05.06.2020

Gliederung

1	Einleitung	4
1.1	Bestandsbeschreibung	5
1.2	Inhalt und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	6
1.3	Darstellung der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	8
2	Beschreibung Bewertung und Auswirkungen	9
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	9
2.2	Schutzgut Boden	12
2.3	Schutzgut Wasser	13
2.4	Schutzgut Klima und Luft	14
2.5	Schutzgut Landschaft	14
2.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
3	Vermeidung, Minimierung und Anregungen	16
3.1	Vermeidungsmaßnahmen	16
3.2	Minimierungsmaßnahmen	16
3.3	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
4	Zusammenfassung	20

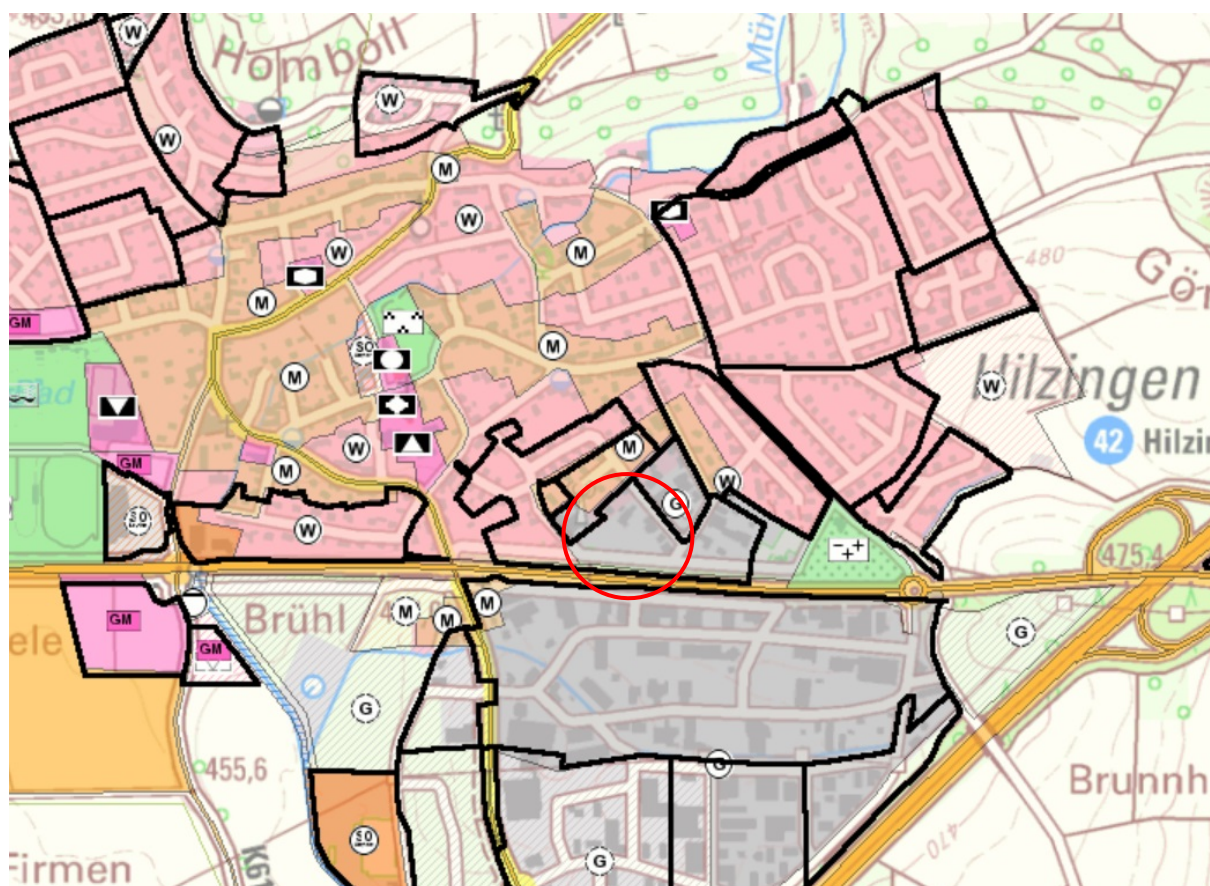
ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abb. 1	Auszug Raumnutzungskarte	4
Abb. 2	Bauleitplanung Hilzingen	5
Abb. 3	Luftbild	6
Abb. 4	Entwurf „Kriechwies – Hinterhofen 3: Änderung“	7
Tab. 5	Schutzgebiete	8
Abb. 6	Schutzgebiete	9
Abb. 7	Biotopverbundplanung	10
	Fotodokumentation	10
	Pflanzenlisten	21
	Literaturauswahl und Quellenverzeichnis	25

FACHGUTACHTEN

Anlage 1	Artenschutzrechtliche Prüfung Bearbeitung: Gudrun Winkler, Juni 2020
----------	--

Abb. 2 Bauleitplanung Hilzingen



Kartenauszug LUBW

1.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt inmitten der Gemeinde Hilzingen und wird im Süden und Westen durch die *Roseneggstraße* und im Osten durch die *Heilsbergstrasse* begrenzt. Nach Norden setzt sich die Bebauung in Form von Misch- und Gewerbenutzung fort. Topografisch neigt sich das Gelände leicht nach Süden und wird durch die höher gelegene Trasse der B 314 unterbrochen.

Grundstück Nr. 8633 ist das einzige bisher unbebaute Grundstück im Geltungsbereich. Mit einer Fläche von ca. 3.180 m² ist es einer deutlichen Sukzession unterworfen. Die an der nördlichen Grundstücksgrenze stehende Reihe aus Rotfichten vermittelt, zusammen mit einem randlichen Bewuchs aus Gehölzen, auf dem Grundstück einen abgeschiedenen Eindruck. Auf der Fläche selbst wurde in früheren Zeiten Material abgelagert, was die Entwicklung als Ruderalfläche und den Sukzessionsgrad erklärt. Die Pflege erfolgte über eine Beweidung mit Pferden.

Alle weiteren Grundstücke sind bereits bebaut und werden gärtnerisch gepflegt bzw. sind im Rahmen einer gewerblichen Nutzung versiegelt. Einzelbäume stehen verstreut auf kleinen Grünflächen.

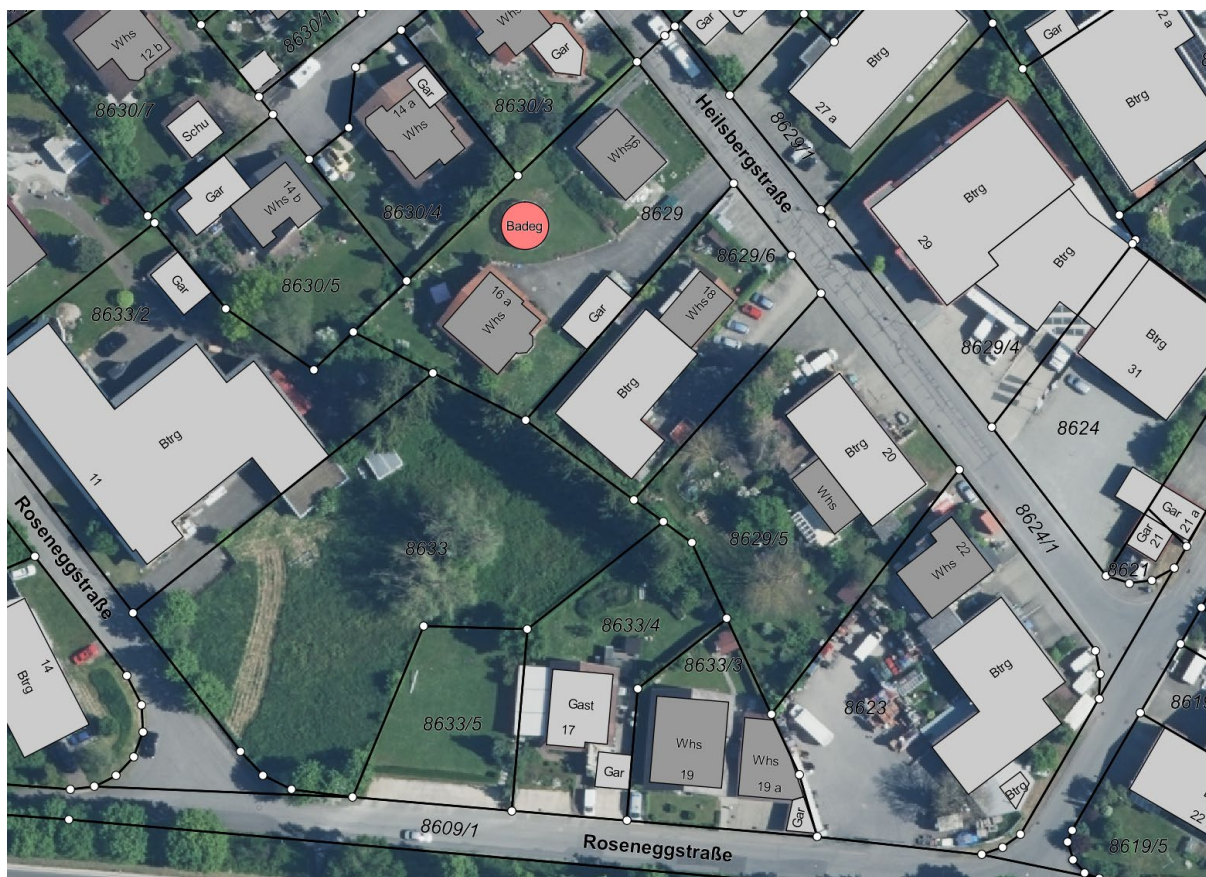
Ein Restaurant, ein Getränkemarkt, ein Handwerksbetrieb und ein produzierender Gewerbebetrieb sowie Wohnnutzung bilden die gewerbliche Nutzung im Gebiet.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende *Roseneggstraße*, die in Richtung Westen in die *Gottmadinger Straße* mündet bzw. in Richtung Norden in die *Randenbahnstraße*.

Mit Ausnahme von Grundstück Nr. 8633 sind die Umweltqualitäten gering, mit ebenfalls geringer ökologischer Ausgleichsfunktion als Teillebensraum im Sinne des Artenschutzes, vgl. hierzu artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang.

Schutzgebiete oder Naturdenkmale liegen nicht im Plangebiet.

Abb. 3 Luftbild



Kartenauszug GIS Gemeinde Hilzingen

1.2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

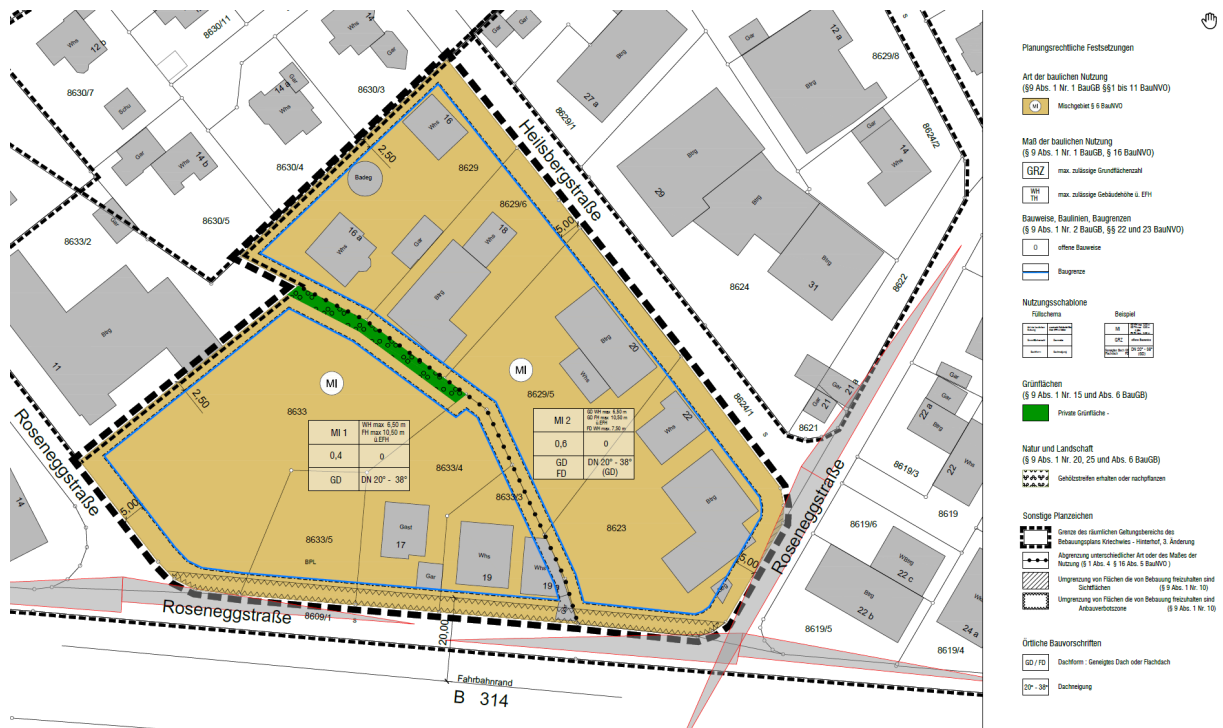
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kriechwies – Hinterhofen 3. Änderung“ hat zum Ziel, die festgesetzte Nutzungsform Gewerbegebiet (GE) einer Mischnutzung (MI) zuzuführen. Mit einer Grundflächenzahl GRZ von 0,6 für die Grundstücke entlang der *Heilsbergstraße* und 0,4 entlang der *Roseneggstraße* spiegelt sich der aktuelle Bedarf der städtebaulichen Nutzung wieder.

Der genauere räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder Schutzgebiete werden von der Entwicklung des Plangebietes nicht berührt.

Der Bebauungsplan regelt, über geeignete Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung, die Anforderungen an ökologische Ziele und Aspekte des Artenschutzes (z.B. Anpflanzung von Gehölzen).

Abb. 4 Planauszug Entwurf Bebauungsplan „Kriechwies – Hinterhofen 3. Änderung“



Auszug planungfuchs, Waltraut Fuchs, Radolfzell

1.3 Darstellung der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Der Landschaftsplan trifft keine Aussagen zu den Gebieten, weitere Fachpläne sind nicht vorhanden.

Tab. 5: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Betroffenheit Baugebiet „Kriechwies - Hinterhofen – 3. Änderung“	
FFH-Gebiet	nein ☒	ja, ☐ Name:
Vogelschutzgebiet	nein ☒	ja, ☐ Name:
Regionaler Grünzug lt. Regionalplan	nein ☒	ja, ☐
Grünzäsur lt. Regionalplan	nein ☒	ja, ☐
Vorrangbereich für wertvolle Biotope lt. Regionalplan	nein ☒	ja, ☐
Vorrangbereich für Überschwemmungen lt. Regionalplan	nein ☒	ja, ☐
Naturschutzgebiet	nein ☒	ja, ☐ Name:
Landschaftsschutzgebiet	nein ☒	ja, ☐ Name:
Naturdenkmal	nein ☒	ja, ☐
Besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG	nein ☒	ja, ☐ Name:
Waldbiotop gem. § 30a LWaldG	nein ☒	ja, ☐
Bannwald	nein ☒	ja, ☐
Schonwald	nein ☒	ja, ☐
Wasserschutzgebiet	nein ☒	ja ☐ Name
Überschwemmungsgebiet	nein ☒	ja, ☐ Name:

2 Beschreibung, Bewertung und Auswirkungen

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Tieren und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt zusammen mit ihren Lebensräumen im Vordergrund. Grundlage hierfür ist das Bundesnaturschutzgesetz. So sind Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion) und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten (Biotopvernetzungsfunktion) zu berücksichtigen.

Eine besondere Rolle kommt hier den FFH- und Vogelschutzgebieten zu.

Aktuelle Nutzung:

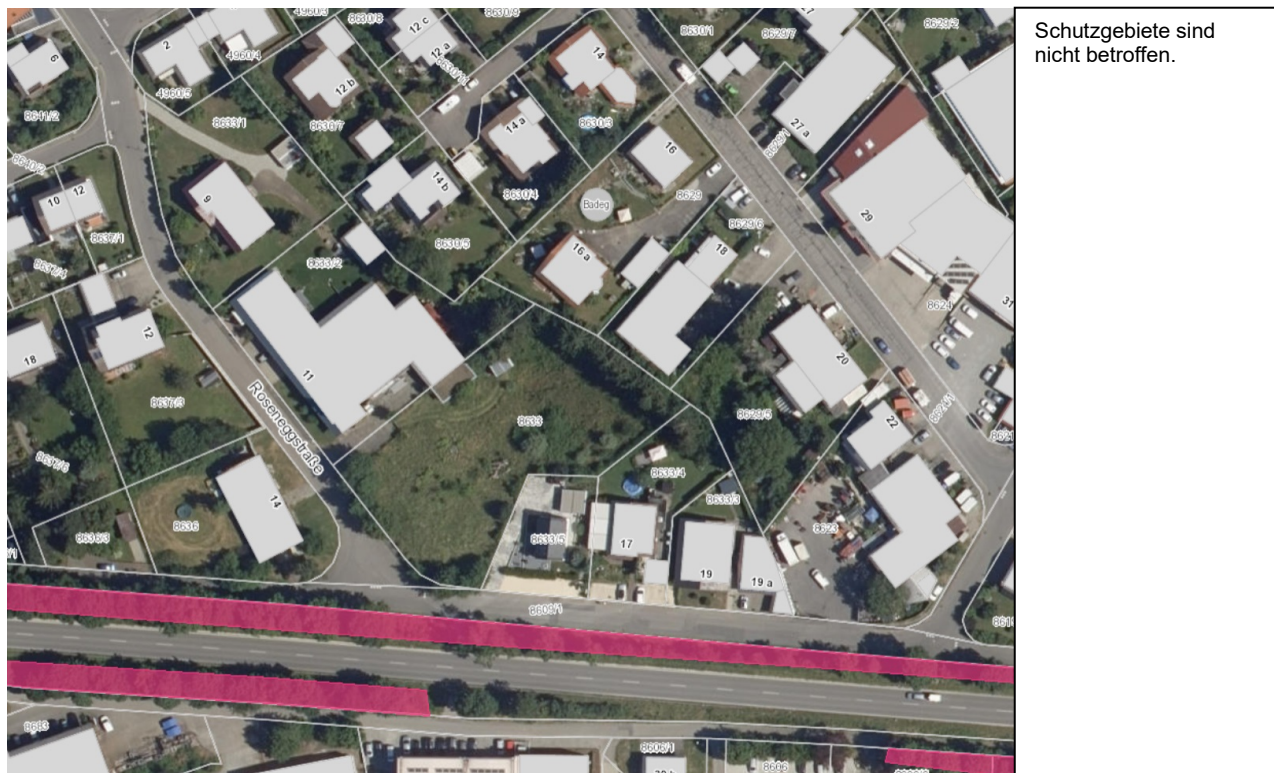
Das Plangebiet liegt im Siedlungszentrum von Hilzingen und ist, wie unter Ziff. 1.1 beschrieben, mit Ausnahme von Grundstück Nr. 8633 bereits mit Gebäuden vollständig bebaut.

Im Geltungsbereich befinden sich, mit Ausnahme einzelner Bäume (Walnuss, Birke, Obstbäume, Esskastanie und einer Reihe aus Rotfichten), keine Vegetationsstrukturen, die ein differenziertes Artenspektrum erwarten lassen. Zierrasen und kleine Ziersträucher dominieren das Bild.

Dem gegenüber weist das noch unbebaute Grundstück im Sukzessionsstadium eine höheren Strukturvielfalt auf.

Um die doppelte Wiedergabe des Sachverhalts zu vermeiden, wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten im Anhang verwiesen.

Abb. 6: Schutzgebiete



Kartenauszug LUBW

Mit Ausnahme von Straßenbegleitenden Gehölzen an der B314, die als Biotop geschützt sind, befinden sich weder besonders geschützte Gebiete, wie FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope oder Naturdenkmale im Gebiet noch in räumlicher Nähe.

Biotopverbundplanung BW

Abb. 7: Biotopverbundplanung



Die Biotopverbundplanung des Landes stellt über Suchräume eine Vernetzung zu Kernflächen und deren Kernräume dar. Bebaute Flächen werden hierbei ausgenommen. Hieraus ergibt sich die fehlende Darstellung im Ortskern von Hilzingen.

Bei den Tieren und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt zusammen mit ihren Lebensräumen im Vordergrund. Grundlage hierfür ist das Bundesnaturschutzgesetz. So sind Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen (Biotopfunktion) und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten (Biotopvernetzungsfunktion) zu berücksichtigen.

Fotodokumentation (05.06.20)



Grundstück Nr. 8633 mit randlichem Gehölzgürtel aus Walnuss, Feldahorn, Heckenrose, Liguster, süßem Hartriegel, Wildkirsche, Zwetschge und Weißdorn



Ruderalfläche als artenarme Fettwiese mittlerer Standorte mit Sukzession aus Weiden, Staudenknöterich (invasive Art) und Landschilf, letzteres weist auf lokal wechselfeuchte bis feuchte Standorte hin



Roseneggstraße, mit Gehölzen bestandener Böschung der B314 auf der südlichen und gewerblicher Nutzung und einem, das Siedlungsbild prägenden, Walnussbaum, auf der nördlichen Seite



Rosenegg- und Heilsbergstraße mit gewerblicher Nutzung auf überwiegend versiegelten Flächen

Anmerkung:

Die Fichten auf Grundstück Nr. 8629/5 nur geringe Vitalität und zeigen deutliche Spuren von Nadelfall und Schäden aufgrund von Trockenheit.

Artenschutzrechtliche Relevanz

An dieser Stelle wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang verwiesen.

Auswirkungen:

Trotz eines Verlusts von Teillebensräumen der Bereiche artenarme Wiese, Zierrasen und Einzelbaum heimischer Arten, geht die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, vor dem Hintergrund, dass keine streng geschützten Arten in ihrem lokalen Bestand gefährdet sind und die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vollständig umgesetzt werden, von keinen voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Bei der Verwendung von Baumarten sollte auf heimische standortgerechte Arten zurückgegriffen werden, die u. a. aufgrund ihrer Blüten für Bienen und anderen Insekten eine Nahrungsquelle an Nektar und Pollen darstellen (z. B. Feld-, Spitz- und Bergahorn, Holz-Apfel, Eberesche, Speierling, Linde, ungefüllte Rosen). An dieser Stelle sei auf den Bienenweidenkatalog des Landes Baden-Württemberg, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hingewiesen.

2.2 Schutzgut Boden

Gemäß BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Die Bodenschutz-klausel verlangt die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der geologische Aufbau und das darauf entstandene Relief weist Hilzingen in der naturräumlichen Gliederung der Großlandschaft „Voralpines Hügel- und Moorland“ (3) und dem Naturraum „Hegau“ (30) zu.

Die nordöstliche Hälfte des Plangebiets wird aus der Kißelegg-Subformation gebildet.
*Diamikte, Kiese, Sande und Feinsedimente alpiner und lokaler Provenienz aus dem Vorstoß des Rheingletschers zur Äußeren Jungendmoräne (qILKe) und dem anschließenden Eiszerfall, z. T. als Kamesterrassen und Oser ausgebildet. **

Hauptgestein: *Diamikt und Kies*
Nebengestein: *Sand, Feinsediment*

*Die südwestliche Hälfte setzt sich aus Holozänen Abschwemmmassen zusammen.
Mehr oder weniger humose Akkumulation von Material flächig abgetragener Böden (Kolluvium), selten deutliche Schichtungsmerkmale, bräunlich; Körnung potentiell sehr unterschiedlich.
Schluff, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig, graubraun bis gelbbraun (Material umgelagerter Kulturböden), lokal mit grusigen/kiesigen Einschaltungen. **

Hauptgestein: *Schluff und Ton*
Nebengestein: *Ton, Sand, Grus und Kies*

Bewertung

Anthropogene Veränderungen durch Abgrabung, Bodenauftrag, Verdichtung, Versiegelung oder Bebauung sind annähernd auf gesamter Fläche vorhanden. Eine Bewertung der Bodenfunktionen ist nach Kartenstand nicht möglich.

* aus Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Weitere Funktionen, wie Bodendenkmäler sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt.

Vermeidungsmaßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser sowie zur Begrenzung von Bodenversiegelung, Bodenabtrag und -auftrag und im Weiteren Minimierungsmaßnahmen, wie die Festsetzung zur Verwendung wasserdurchlässiger Materialien, wo dies nutzungsbedingt möglich ist, werden planungsrechtlich gesichert.

Auswirkungen:

Entgegen der baurechtlich bereits bestehenden Möglichkeiten zur Bodennutzung, werden sich aufgrund der 3. Änderung darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

Versiegelungen und Teilversiegelungen und eine weitere Veränderung der Bodenhorizonte bleiben als unvermeidbare Belastungen bestehen.

2.3 Schutzgut Wasser

Hier liegen die Schutzziele in der Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen sowie der Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser:

Als Hydrogeologische Einheit stehen in der südwestlichen Hälfte quartäre Becken- und Moränensedimente an (Grundwassergeringleiter), der nordöstliche Bereich wird von Fluvio-glazialen Kiesen und Sanden im Alpenvorland (Grundwasserleiter) gebildet. Der kf-Wert des Porengrundwasserleiters liegt bei $>1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt entlang der glazialen Schmelzwasserrinne, in Richtung Osten, ins „Singener Becken“.

Die Gesamthärte des Grundwassers liegt bei über 18° dH. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Das Plangebiet ist im Entwurf der Hochwassergefahrenkarte für das HQ₁₀₀ nicht enthalten. Wasserschutzgebiete oder -zonen sind nicht ausgewiesen.

Bewertung

Im Plangebiet sind die natürlichen Wasserverhältnisse bereits stark anthropogen überformt. Die Bodenfunktionen können sich aufgrund der Nutzungsänderung, auf den bereits versiegelten und bebauten Flächen, kaum weiter verschlechtern.

Abwasser wird im Trennsystem dem Ortskanal zugeführt und in die Kläranlage *Ramsen* geleitet.

Die, weiterhin mit der Bebauung verbundenen, Oberflächenversiegelung, bewirkt eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung, die als Umweltauswirkung bestehen bleibt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den langfristigen Grundwasserschutz, im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Dachwasser, in Form von Retentionsflächen, erforderlich.

Auswirkungen:

Als Minimierungsmaßnahme, wird die dezentrale Versickerung unverschmutzten oder gering verschmutzten Dach- und Oberflächenwassers, über eine belebte Bodenschicht, planerisch festgesetzt. Durch die Anlage von Retentionsmulden bzw. Mulden-Rigolen-Systemen wird anfallendes Dachwasser zusammen mit dem unverschmutzten Oberflächenwasser so

wieder in den Naturkreislauf eingespeist und das Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser durch die Filterung über eine belebte Bodenschicht weitgehend unterbunden. Wasserretention leistet einen aktiven Beitrag zur Hochwasservermeidung und Anreicherung des Grundwassers am Entstehungsort.

Negative Auswirkungen sind dort zu erwarten, wo es infolge von Ausschachtungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Mächtigkeit der filternden Deckschicht verringert wird oder es zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommt. Die Gefahr der Grundwasserverunreinigung bei Unfällen mit Wassergefährdenden Stoffen ist hoch.

Ebenfalls positive Eigenschaften auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser hat die Begrünung von Flachdächern.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Ortskern von Hilzingen, in bioklimatisch empfindlicher Beckenlage (Naturraum Bodensee und Hegau). Im Süden, angrenzend an die *Roseneggstraße* verläuft die Trasse der B 314.

Nach Aussage des Landschaftsrahmenplans liegt die Siedlungsfläche in einem bioklimatisch und lufthygienisch belastetem Raum.

Das Gebiet liegt in keiner Luftaustauschbahn.

Bewertung

Für die klimatische Situation wirkt sich die geplante Bebauung negativ aus, da bereits belastete Räume hoch empfindlich gegenüber weiterer Belastung durch Luftschadstoffe und Wärme sind.

(*Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee Karte 4c, Schutzgut Klima und Luft*).

Die geltende Wärmeschutzverordnung lässt ein geringes Maß an gas- und staubförmigen Immissionen auch im Winter erwarten.

Auswirkungen:

Die geplante Änderung der Bebauung führt zu keiner Erhöhung der versiegelten/ teilversiegelten Flächen und so zu einer Veränderung im Kleinklima.

Durch die Rodung der Gehölze gehen Filterfunktionen verloren, Temperaturschwankungen und Abstrahlung werden erhöht, die Luftfeuchtigkeit verringert.

Durch die Anpflanzung von Bäumen wird der Eingriff minimiert.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wird als nicht erheblich eingestuft.

2.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet zählt zum Kerngebiet der Siedlungsfläche von Hilzingen und ist Teil des Südwesthegauer Berglands, mit Untergliederung in die Westhegauer Talwannenlandschaft.

Die eiszeitliche Talwanne ist im Weiteren geprägt von wenig strukturreichen, natürlichen und naturnahen Flurelementen (Äcker).

Auf den ausschließlich privaten Grundstücken ist der Wechsel der Jahreszeiten nur an einzelnen Laubbäumen ablesbar. Eine Ausprägung des Lokalklimas durch Sonnen- und Schattenlagen ist durch die Bäume gegeben.

Bewertung

Die Beeinträchtigungsintensität ist allgemein hoch, für die Naherholung ist das Plangebiet nicht von Bedeutung.

Auswirkungen:

Das Siedlungsbild wird sich durch die zusätzliche Bebauung nicht wesentlich verändern. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Die geplante Anpflanzung mit Bäumen trägt zu einem gut strukturierten Siedlungsbild bei.

2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologie

In Hilzingen sind alamannische Gräber aus der Merowingerzeit (7. Jahrhundert n.Ch.) bekannt.

Die kulturgeschichtlich wertvollen Grabstätten müssen vor Beginn jeglicher Bodenarbeiten (geologische Schürfe im Planungszeitraum sowie Erdarbeiten bei der Erschließung und Bebauung) durch den Kreisarchäologen gesichert werden können. Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Boden-verfärbungen) sind umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium zu melden und zur Dokumentation und fachgerechten Ausgrabung im Boden zu belassen.

Auswirkungen:

Unter Wahrung der genannten Auflagen, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

* aus Archäologische Schätze im Kreis Konstanz

3 Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies muss ebenso in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen. Hierzu sind Aussagen zur Vermeidung und Minimierung zu entwickeln. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung von weiteren bzw. geringfügig höhere Bodenversiegelungen der geplanten Bebauung im Vergleich zu baurechtlich zulässigen Bereichen, GRZ 0,6 und 0,4
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (*Rosenegg-* und *Heilsbergstraße*) ohne zusätzlichen Ausbau
- Schutz der Fledermaus-Population durch
 - Verzicht von Flutlichtstrahlern an Kränen etc. während der Bauzeit
 - Verwendung von Leuchten mit UV-reduzierter Abstrahlung
 - Verwendung von Planflächenstrahlern ohne seitliche Abstrahlung
 - keine Verwendung himmelwärts gerichteter Strahler
 - Höhe des Leuchtkörpers so niedrig wie möglich, z. B. Pollerleuchten
 - Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß
 - Wahl einer niedrigen Farbtemperatur - < 3000 Kelvin
 - die, der „Sicherheit“ dienenden Beleuchtungskörper sind, soweit betriebstechnisch möglich und zulässig, durch Bewegungsmelder anzusteuern, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden
 - Überprüfung auf Anwesenheit geschützter Arten vor Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Zeit von April bis Ende September durch Sachverständigen
 - Abschirmen von Glasflächen durch schallreflektierende Vorsatzschale, z. B. aus vertikalen Holzstäben oder Holzrastern, Metallgittern, Lisenen etc. - Handflächenregel
 - Erhalt der Gehölzstruktur entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze auf den Grundstücken Nr. 8633 und 8633/4 sowie der Walnuss auf Grundstück Nr. 8623, als Leitstruktur für Fledermäuse. Bei einem Abgang der Gehölze oder aus Verkehrssicherheitsgründen ist umgehend eine Ersatzpflanzung aus Gehölzen vorzunehmen, damit die Funktionserfüllung gewährleistet bleibt.
- Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden durch Verwendung von *Vogelschutzglas*

3.2 Minimierungsmaßnahmen

Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter sind ausgearbeitet und in die Festsetzungen zu übernehmen.

Darüber hinaus bewirken folgende Minimierungsmaßnahmen im Bereich der Schutzgüter auch eine Verbesserung für den Menschen - aufgrund der gewonnenen Ergebnisse sind folgende Strukturen zu sichern:

a) Textliche Festsetzungen:

- schonender Umgang mit Grund und Boden
- Die Ausweisung von Baufenstern mit nach Süden/ Westen ausgerichteter Dachneigung zur Nutzung von Solaranlagen

- Reduzierung der versiegelten Flächen (Gebäude, Hallen, Wege, Garagen, Stellplätze und Terrassen), durch Festsetzung einer GRZ
- Einbau von offenporigen wasserdurchlässigen Materialien, zum Erhalt bestimmter Bodenfunktionen bei Belagsflächen
- Vermeidung von Grundwasserabsenkung jeglicher Art
- Dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers über belebte Bodenschicht
- Umfriedungszäune sind mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm zu errichten, um Kleinsäugern eine Durchwanderung zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zugelassen.
- Extensive oder intensive Begrünung aller Flachdächer der Nebenanlagen $\leq 15^\circ$
- Verzicht auf geschotterte Gartenflächen, mit Ausnahme von Traufstreifen und ökologisch hochwertigen Steingärten in Verbindung mit Trockenmauern
- Verzicht auf Hecken aus Nadelgehölzen, Zypressen, Kirschlorbeer, Stechpalme und Bambus, Verwendung standortgerechter heimischer Arten, vgl. Pflanzenliste in der Anlage

b) Gesetzliche Grundlagen:

- Verbot des Einsatzes von Spritzmitteln in den privaten Grünflächen
- fachgerechtes Lagern und Transportieren von abgeschobenem Oberboden gemäß DIN 18915 Blatt 2
- Verbot des Einbaus von Sickerschachtanlagen
- Baumfällungen/Rodungen außerhalb der Brutzeit, vom 1. Oktober bis 28. Februar (§39 BNatSchG)

c) Empfehlungen:

- Durchgrünung mit heimischen standortgerechten Pflanzen – Naherholung, Insekten, Vögel
- Möglichst Rückschnitt vor Rodung von Gehölzen, ein Rückschnitt ist immer verträglicher als eine Rodung
- Einbau von Regenwasserspeicher mit einem Speichervermögen von mind. 5 m³ um die Brauch- und Gartenbewässerung zu unterstützen
- Berücksichtigung von klimatischen Wirkungen durch Verwendung heller Baustoffe,
- Reduzierung der versiegelten Flächen im privaten Bereich (Wege, Garageneinfahrten, Stellplätze und Terrassen)
- Beschattung von Gebäuden durch Bepflanzung (Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung)
- Berücksichtigung der Grundsätze des solaren Bauens
- Berücksichtigung der Grundsätze des ökologischen Bauens
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst „Gleichgewicht“ von Bodenabtrag und Bodenauftrag
- Einbau von Regenwasserspeicher mit einem zusätzlichen Puffervolumen und einer automatischen Entleerung
- Vorkehrungen zum Schutz von Bodenflächen außerhalb der Baugruben und der unbedingt notwendigen Zufahrtsbereiche während der Bauabwicklung
- Verzicht auf die Verwendung von nicht abbaubaren Kunststoffen und Kunststoff-Mix Produkten (Vermeidung von Plastikmüll, Verwendung wiederverwertbarer Materialien)
- Auf den Report 30 der CERICS *Gebäudebegrünung und Klimawandel* und
- *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* der Vogelwarte CH-Sempach wird verwiesen

Folgende Gesichtspunkte sollten bei der Planung im Hinblick auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einfließen:

- Gestaltung der dezentralen Retentionsmulden als extensive Wiese-Feuchtwiese-Sumpfbzone

- Durchgrünung der verbleibenden Grünflächen mit standortgerechten heimischen Bäumen oder Obsthochstämmen

3.3 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.3.1 Wasserretention (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Zur Verminderung der Gefahr von lokalen, regionalen und überregionalen Hochwasserereignissen, ist anfallendes unverschmutztes Dach- und Oberflächenwasser in den Naturkreislauf einzuspeisen. Zum Ausgleich des Eingriffs in den Wasserhaushalt findet die Retention dezentral auf den einzelnen Privatgrundstücken in Form von Mulden/Mulden – Rigolen statt. Das gesamte Dachwasser ist über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenschicht einzuleiten und zeitlich verzögert zurückzuhalten, ggf. zu versickern. Die Lage der Mulden kann im Gelände frei gewählt werden. Ein Anschluss des Notüberlaufs an den Mischwasserkanal ist vorzusehen.

Bindige Böden stellen ungünstige Bodenverhältnisse für eine Versickerung dar, die Rückhaltung und Verdunstung steht hier im Vordergrund.

Es ist darauf zu achten, dass keine Vernässung der Nachbargebäude stattfindet.

3.3.2 Pflanzbindung (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Zum Erhalt der Funktion als Leitstruktur, im Sinne des Artenschutzes, wird auf den Grundstücken Nr. 8633 und 8633/4 die vorhandenen Gehölze sowie der Walnussbaum auf Grundstück Nr. 8623, zum Erhalt festgesetzt. Bei einem Abgang der Gehölze oder aus Verkehrssicherheitsgründen ist umgehend eine Ersatzpflanzung aus Gehölzen der Pflanzenliste, siehe Anlage, vorzunehmen.

3.3.3 Pflanzgebote (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Gliederung des Plangebietes sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Siedlungsklima und ökologischer Situation, ist die Anpflanzung von Gehölzen vorzunehmen.

PFG 1 Baumzone

Im Plangebiet ist je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Obsthochstamm/Hochstamm zweiter Ordnung gemäß Planeintrag anzupflanzen. Der Standort kann frei gewählt werden. Angerechnet wird auf das Flächenpflanzgebot der Erhalt von bestehenden Bäumen.

Ziel ist, im Gebiet für eine Durchgrünung zu sorgen, zur Verbesserung des Siedlungsbilds beizutragen und für Tier- und Pflanzenarten Lebensbereiche zu schaffen.

PFG 2 Flachdachbegrünung

Alle Flachdächer sind extensiv oder intensiv zu begrünen. Eine geeignete Auswahl kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

PFG 3 private Grünfläche

Die im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche, in einer Breite von 3,00 m, ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen als Hecke zu bepflanzen. Nebenanlagen oder befestigte Flächen sind innerhalb der Grünfläche nicht zulässig.

Die Außenanlagen der Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Eine Umwandlung in monotone Schotter- oder Kiesflächen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind ökologisch hochwertige Steingärten, mit Trockenmauern und Strukturen für Reptilien, Amphibien und Insekten.

3.3.4 Hinweise

Vermeidung/Reduzierung von Kunststoffen und Mikroplastik

Viele Produkte des täglichen Gebrauchs enthalten Mikroplastik, wie z. B.

- Autoreifen
verursachen durch Reifenabrieb laut einer Studie der Weltnaturschutzunion (IUCN) über 25 % der gesamten Mikroplastikmenge.
- Synthetikgewebe (zweit größter Emittent an Mikroplastik)
Auch durch Kleidung aus Kunstfaser wie Polyester, Polyacryl, Polyamid, Mikrofaser, Elasthan oder Nylon, werden bei jedem Waschgang kleinste Teilchen abgerieben, die über Kläranlagen in Flüsse und Seen gelangen. Als Nutzer sollte man sich darüber informieren, wie möglichst schonend mit solchen Materialien umzugehen ist (Reduzieren der Waschkhäufigkeit, Vermeidung von Weichspülern, Entsorgung von Fusseln aus Flusensieb im Müll).
- Kosmetika und Pflegeprodukte (Seife, Duschgels, Shampoos, Peelings, Deodorants, Puder, Sonnencrems, Zahnpasta, Glitzer). Selbst in Baby Shampoos und Lotionen wurden entsprechende Kunststoffsubstanzen nachgewiesen. Schon ein Alternativprodukt kann diese Problematik beheben.
- Putz- und Spültücher
- Reinigungsmittel
- Verpackungen aus Plastik
trotz Mülltrennung gelangt Plastikverpackung häufig in die Natur, wo sie, im Laufe der Zeit, zu Mikroplastik zerfällt. Die Verwendung von Beutel, Wasserflaschen und Getränkebecher auf Kunststoffen sollte kritisch betrachtet werden
- Farben und Lacke

Vermeidung von Kunststoffen im Gartenbereich

Von Rohren, Geotextilien, und Dichtungsbahnen über Gartenzäune, Beeteinfassungen und Terrassen, bis hin zu Gartenmöbeln, Sonnenschirmen und Markisen, der Einsatzort für Kunststoffe ist vielfältig.

Vermeidung von Düngemitteln und Torf

Zur Bodenverbesserung ist Kompost oder ein Guss aus angesetzter Pflanzenjauche besser geeignet, als der Einsatz chemischer Düngemittel.

Auf die Verwendung von Torf sollte gänzlich verzichtet werden, da die Hochmoore durch den Abbau stark gefährdet sind, viele vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten nur dort ihren Lebensraum finden und Kohlenstoff gebunden ist (Klimaerwärmung).

Anlegen von Gartenkomposthaufen, zum direkten Verwerten und zur Kompostgewinnung.

4 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Kriechwies – Hinterhofen 3. Änderung“ im Kernort von Hilzingen wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB entwickelt, um dem geänderten Nutzungsbedarf zu entsprechen (Erweiterungsabsichten) und das noch unbebaute Grundstück Nr. 8633 einer Bebauung zuzuführen. Durch eine Änderung in der Art der baulichen Nutzung, von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet, soll diesem Aspekt Raum gegeben werden.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,3036 ha und befindet sich im bereits vollständig überbauten Innenbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kriechwies – Hinterhofen“.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ist mit einer Grundfläche von ca. 6.670 m² nicht gegeben.

Die Erschließung erfolgt über die *Roseneggstraße* und im Weiteren die *Gottmadinger Straße* bzw. die *Randenbahnstraße*.

Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Osten durch Bebauung umgeben, im Süden verläuft die Trasse der B314 parallel zur *Roseneggstraße*.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotopflächen. Auf der Böschungsfläche zur Bundesstraße wächst eine nach § 33 NatSchG geschützte Feldhecke.

Neben dem vorliegenden Gutachten trägt ein gesondertes Fachgutachten als Anhang 1, dazu bei, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der abwägungsrelevanten Umweltbelange im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. Ziff. 3).

Die bereits intensive Bebauung und Nutzung der Flächen führt zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Belange des Artenschutzes nicht berührt werden und der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG verhindert werden kann. Zudem werden Minimierungsmaßnahmen beschrieben, die ebenfalls Festsetzungscharakter haben.

Die Anpflanzung von insgesamt 22 Obsthochstämmen / heimischen Hochstämmen zweiter Ordnung im Rahmen des Flächenpflanzgebotes bzw. der Erhalt vorhandener Bäume sichert die Durchgrünung im Gebiet und schafft, nach Entwicklung der Gehölze, Lebensraum im Kronenbereich, der am Boden verloren gehen. Im Hinblick auf eine höhere Biodiversität und einen aktiven Beitrag zum Hochwasserschutz ist die Festsetzung zur Begrünung der Flachdächer aller Gebäude und Nebenanlagen zu sehen.

Bei Berücksichtigung der, unter Ziff. 3, Vermeidung und Minimierung, genannten Maßnahmen, sind keine, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen noch werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt.



BEATE SCHIRMER
FREIRAUMPLANUNG
PETER-THUMB-STR. 6
78247 HILZINGEN

Anlage Pflanzenlisten

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

a) großwüchsige Gehölze erster Ordnung

Hauptsortiment

Betula verrucosa	/ Hänge-Birke
Populus tremula	/ Zitter-Pappel
Quercus petraea	/ Traubeneiche
Quercus robur	/ Stieleiche
Salix alba	/ Silber-Weide

weitere geeignete Arten

Acer platanoides	/ Bergahorn
Acer pseudoplatanus	/ Spitzahorn
Tilia cordata	/ Winter-Linde
Tilia platyphyllos	/ Sommer-Linde
Ulmus glabra	/ Berg-Ulme

b) kleinwüchsige Gehölze zweiter Ordnung

Hauptsortiment

Acer campestre	/ Feldahorn
Carpinus betulus	/ Hainbuche
Prunus avium	/ Vogel-Kirsche
Salix rubens	/ Fahl-Weide

weitere geeignete Arten

Alnus incana	/ Grau-Erle
Prunus padus	
subsp. Padus	/ Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	/ Sal-Weide
Sorbus torminalis	/ Elsbeere

Obsthochstämme (für die Region geeignete Sorten)

Mindestkronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Äpfel:

Jakob Fischer
Boskoop
Wiltshire
Brettacher
Sonnenwirtsapfel
Bohnapfel
James Grieve
Gravensteiner
Berlepsch
Glockenapfel
Ontario

Birnen:

Oberösterreichische Weinbirne
Sülibirne
Gelbmöstler
Clapps Liebling
Alexander Lukas
Conference

Kirschen

Sam
Schwarze Schüttler
Magda
Teickners Schwarze Herzkirsche
Hederlinger
Schattenmorelle

Zwetschgen:

Hauszwetschge Typ Gunzer oder Schüfer
Fellenberg

Mirabellen:

Nancy-Mirabelle

Reneklode:

Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Schuler Reneklode
Ouillins Reneklode

Walnuss

Schmalkronige Straßenbäume

Acer platanoides 'Columnare'	/ Säulenspitzahorn 'Columnare'
Acer platanoides 'Olmstedt'	/ Schmalkroniger Spitzahorn 'Olmstedt'
Acer pseudoplatanus 'Bruchem'	/ Schmalkroniger Bergahorn 'Bruchem'
Acer pseudoplatanus 'Erectum'	/ Schmalkroniger Bergahorn 'Erectum'
Fraxinus excelsior 'Geessink'	/ Schmalkroniger Esche 'Geessink'
Fraxinus ornus 'Obelisk'	/ Schmalkroniger Blumenesche 'Obelisk'
Tilia cordata 'Erecta'	/ Schmalkronige Winterlinde 'Erecta'
Tilia cordata 'Greenspire'	/ Schmalkronige Winterlinde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Rancho'	/ Schmalkronige Winterlinde 'Rancho'

Hecken und Feldgehölze

Hauptsortiment

Cornus sanguinea	/ Roter Hartriegel (schwach giftig)
Corylus avellana	/ Haselnuss
Euonymus europaeus	/ Pfaffenhütchen (stark giftig)
Ligustrum vulgare	/ Liguster (stark giftig)
Prunus spinosa	/ Schlehe
Rosa canina	/ Hundsrose
Salix purpurea	/ Purpur-Weide
Viburnum lantana	/ Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

Cornus mas	/ Kornelkirsche
Frangula alnus	/ Faulbaum
Lonicera xylosteum	/ Rote Heckenkirsche (giftig)
Rhamnus cathartica	/ Kreuzdorn (giftig)
Rosa rubiginosa	/ Wein-Rose
Salix cinerea	/ Grau-Weide
Salix triandra	/ Mandel-Weide
Salix viminalis	/ Korb-Weide
Sambucus nigra	/ Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Sambucus racemosa	/ Trauben-Holunder (grüne Teile schwach giftig)
Viburnum opulus	/ Gewöhnlicher Schneeball (schwach giftig bis giftig)

Fassadenbegrünung

Selbstklimmer:

Hedera helix	/ Efeu (stark giftig)
Hydrangea petiolaris	/ Kletter-Hortensie
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“	/ Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“	/ Wilder Wein

benötigen Rankhilfe:

Clematis alpina	/ Alpen-Waldrebe
Clematis montana	/ Bergrebe
Clematis vitalba	/ Gemeine Waldrebe
Jasminum nudiflorum	/ Winterjasmin (stark giftig)
Lonicera caprifolium	/ Jelängerjeli (giftig)
Rosa-Hybriden	/ Kletterrosen
Vitis-Hybriden	/ Echter Wein

Dachbegrünung

Sedum album	/	Weißer Mauerpfeffer
Sedum acre	/	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	/	Milder Mauerpfeffer
Festuca ovina	/	Schafschwingel
Allium schoenoprasum	/	Schnittlauch
Potentilla argentea	/	Silber-Fingerkraut
Carex ornitopoda	/	Vogelfuß-Segge
Carex flacca	/	Blaugrüne Segge
Hieracium pilosella	/	Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	/	Frühlings-Fingerkraut
Thymus in Sorten	/	Thymian
Genista tinctoria	/	Färber-Ginster (giftig)
Salix rosmarinifolia	/	Rosmarin-Weide
Sanguisorba minor	/	Kleiner Wiesenknopf
Chrysanthemum leucanthemum	/	Margerite
Alchemilla millefolium	/	Frauenmantel
Prunella vulgaris	/	Kleine Prunelle

LITERATURAUSWAHL UND QUELLENVERZEICHNIS

GEMEINDE HILZINGEN / PLANFUCHS: Planentwurf Bebauungsplan "Kriechsies – Hinterhofen 3. Änderung" Hilzingen.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Potentielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten. Untersuchungen zur Landschaftsplanung; Band 21

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW:
Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Dezember 2009 4. Auflage

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG: Geologische Karte 1 : 25 000.

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Heft 23, Stand 2010.

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Das Schutzgut Böden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Juni 2006.

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen. Heft 10, Luft, Boden, Abfall. 5/91

REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE:
Regionalplan 2000, Landkreis Konstanz, Gemeinde Hilzingen

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN HOCHRHEIN-BODENSEE:
Regionalplan 2007, Landkreis Konstanz, Gemeinde Hilzingen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG - LUBW: Biotopkartierung, Kulisse der Schutzgebiete

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan ‚Kriechwies-Hinterhofen, 3. Änderung‘
der Gemeinde Hilzingen**



Juni 2020

Bauherr: Gemeinde Hilzingen
Hauptstraße 36
78247 Hilzingen

Auftraggeber: Beate Schirmer – Büro für Freiraumplanung
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen
Tel: 07731-799930

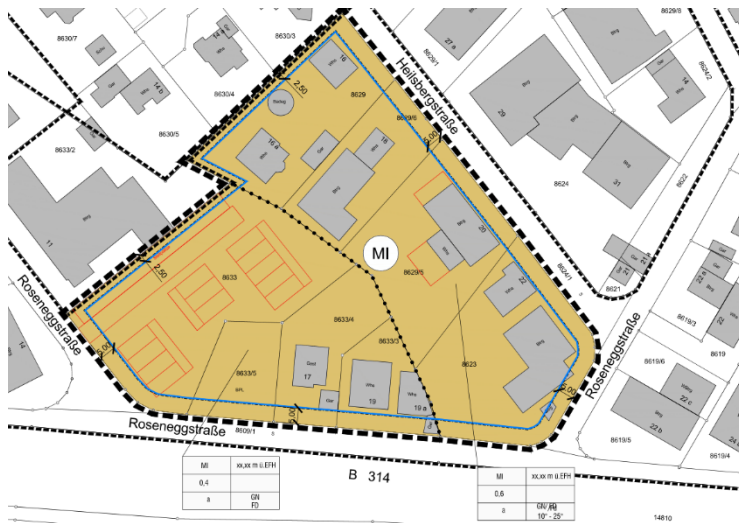
Auftragnehmer: Gudrun Winkler
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Heilsbergweg 13
78244 Gottmadingen
Tel: 0163-3914440
E-Mail: gudrunwinkler.lpg@web.de

Bearbeitungsstand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite	2
1. Anlass		3
2. Rechtliche Grundlagen		3
2.1 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote		3
2.2 Besonders und streng geschützte Arten		4
2.3 Prüfungsablauf		5
3. Lebensraumsstrukturen		5
3.1 Lebensraumtypen		5
3.2 Habitatpotential		7
4. Vögel		8
4.1 Erfassungstabelle Vögel		9
4.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände – Vögel		10
5. Fledermäuse (Säugetiere) Potenzialabschätzung		11
5.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände – Fledermäuse		11
6 Zusammenfassung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände		12

1 Anlass

Der Bebauungsplan „Krauchwies-Hinterhofen, 3. Änderung“ sieht die Bebauung einer Brachfläche in der Ortslage Hilzingen sowie die Änderung eines bestehenden Gebäudes vor. Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dadurch kann es auf der überplanten Fläche und ihrer Umgebung zu Störungen oder Verlusten von Lebensstätten oder Individuen von durch §44 BNatSchG besonders und /oder streng geschützten Tier und Pflanzen-Arten kommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob Verstöße gegen das Artenschutzrecht, bzw. §44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prüfung dieser Frage sowie die Bewältigung der daraus entstehenden Probleme sind Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung.



Planansatz aus dem Vorentwurf von Waltraut Fuchs, Radolfzell 2020. Rot gekennzeichnet sind die Neuplanungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 wurde das europäische Artenschutzrecht gemeinschaftskonform in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des Artenschutzrechts an dem sogenannten „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ orientiert.

In §44 BNatSchG sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote formuliert, die verhindern sollen, dass, egal bei welchem Vorhaben, heimische Tier- und Pflanzenarten weiterhin unbedacht Lebensraumeinbußen und dem Arten-Rückgang ausgesetzt sind.

Ein Verstoß gegen ein Artenschutz-Verbot schafft einen artenschutzrechtlichen Tatbestand, der unzulässig ist und verhindert werden muss. Er ist nicht abwägbar.

2.1 Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (BNatSchG § 44 Abs.1 Nr.1 bis 4)

- **Nr. 1 Tötung von besonders geschützten Arten (Tötungsverbot)**

Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- **Nr. 2 Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten (Störungsverbot)**

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- **Nr. 3 Beschädigung geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten (Beschädigungsverbot)**

Es ist verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- **Nr.4 Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte**

Es ist verboten wild wachsende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2 Besonders und streng geschützte Arten

Die in § 44 BNatSchG unterschiedenen Kategorien ‚besonders und/oder streng‘ geschützte Arten sind definiert über Listen, die z.T. Überschneidungen aufweisen, so sind z.B. alle heimischen Vogelarten besonders geschützt, einzelne Arten sind zusätzlich streng geschützt. Ähnlich verhält es sich auch in den anderen Tiergruppen und im Pflanzenreich.

- **Besonders geschützte** Arten sind gemäß § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt: Europäische Vogelschutz-Richtlinien (V-RL), Anhang IV der FFH-Richtlinien (FFH-RL), Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anhang A und B der europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/97) (hpts. Exoten).
- Die **streng geschützten** Arten stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar und sind in § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG genannt: Anhang IV der FFH-Richtlinien (FFH-RL), Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung (VO-EG 338/97)

2.3 Prüfungsablauf

In der Artenschutzprüfung werden die besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten herausgearbeitet, die tatsächlich betroffen sind oder die auf Grund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen dort potentiell vorkommen können (Potenzialanalyse).

Es werden Artenerhebungen vor Ort durchgeführt sowie vorhandene Daten und Literatur ausgewertet, soweit vorhanden.

Absehbare Verbotstatbestände müssen abgewendet werden. Das kann je nach Situation z.B. durch Bauzeitenregelung, zeitlich begrenzte Absperrungen geschehen. Bei der Gefährdung einer Population kann dies nur durch sinnvolle und vorgezogene CEF- Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) mit Erfolgsmeldung, d.h. die Population hat den Ersatzlebensraum angenommen, abgewendet werden.

Im Falle eines nicht abwendbaren Verbotstatbestands muss der Planungsträger sich mit dem Verbot auf den weiteren Prüfungsebenen (BNatSchG § 44 Abs.5, Freistellung, Ausnahme, Befreiung) auseinandersetzen.

3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet und der Umgebung

Das Untersuchungsgebiet liegt in Hilzingen zwischen den Straßenzügen Roseneggstraße, Heilsberg Straße und B14. Der Bebauungsplan umfasst auch bestehende Bebauung aus Gastronomie, Dienstleistungsbetrieben und Wohnbebauung (Mischgebiet).



Geltungsbereich BP:
rot gestrichelt

Geschütztes Biotop:
Feldhecke entlang der
B314 (flächig pink)

Luftbild: LUBW 2020

Flurstück 8633



Artenarme Glatthaferwiese mit Gehölzsukzession (*Salix alba*, *Rubus spec.*, *Ligustrum vulgare*) und Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, excessiv wachsender Neophyt).

An der nordöstlichen Flurstücksgrenze befindet sich eine Reihe Fichten (*Picea abies*), die zwischen 16 m und 20 m hoch sind. Entlang der Roseneggstraße und an der Grenze zur holzverarbeitenden Firma mit Turm befinden sich ältere Gehölzhecken aus *Acer campestre*, *Ligustrum vulgare*, *Cornus sanguineum*, *Juglans regia*, *Rosa spec.* und *Prunus spec.*. Es handelt sich um ausgewachsene Stammbüsche. Höhlungen sind nicht erkennbar, die Äste sind dafür weitgehend zu dünn.

An den Grenzen zu den Flurstücken 8633/5 und 8633/4 befinden sich Brombeergestrüpp, junge Silberweiden und liegendes Totholz eines gefällten Baumes.

Flurstück 8629/5



Auf dem Flurstück befinden sich ein Betriebsgebäude mit Lagerflächen und angegliederter Wohnung auf der Rückseite. Die Bereiche, die überplant werden sollen, betreffen hauptsächlich den Bereich mit den abgestorbenen Fichten und einen angelegten Garten mit

Zierstauden und -gehölzen, der zur Wohnung gehört. Rasenflächen, Holzläger und einige heimische Sträucher an der fichtenbestandenen Grenze zu Flst. 8633 finden sich dort ebenfalls. Ein alter Walnussbaum sticht auf dem Grundstück hervor und ist auch im linken Bild am linken Rand zu sehen.

Weitere Flurstücke

Andere Flurstücke sind mit funktionalen Betriebsgebäuden, Lagerflächen, Parkplätzen, und evtl. integrierten Wohnungen bebaut. Die Freilächen sind bituminös versiegelt, gepflastert oder zugestellt. Ein Gastronomiebetrieb hat einen Garten, der von einer Ligusterhecke gesäumt wird, daneben findet sich ein Neubau mit großen Pflasterflächen und Rasen, der zur Straße hin von einer Ligusterhecke abgeschottet wird.

3.2 Habitatpotenzial

Für die Gruppen der besonders oder streng geschützten **Wirbellosen, Insekten, Amphibien und Reptilien** bietet das Gelände, soweit es einsehbar war, keine geeigneten Lebensräume. In der Gruppe der **Vögel** bietet das Gelände für Baum-, Gehölz- und Nischenbrüter Möglichkeiten zum Nestbau. Bruthöhlen sind eventuell vorhanden, aber nicht in auffällender Form oder Häufigkeit. In der Gruppe der **Säugetiere** können siedlungstolerante Kleinsäuger wie Igel, Eichhörnchen, und Fledermausarten betroffen sein.



Die linienhaften Baum- und Strauchbestände im Gebiet erfüllen eine wichtige Vernetzung von Lebensräumen innerhalb der Ortschaft und über die geschützten Biotope bis in die freie Landschaft. Sie ermöglichen Orientierung, Nistmöglichkeiten und bieten zuverlässig Nahrungsquellen, Schutz- und Ruheräume. Die im Luftbild dargestellten hellgrünen

Linien werden hauptsächlich aus Straucharten gebildet. Die mit dunklerem Grün gekennzeichnete Vernetzungsstruktur wird hauptsächlich aus Baumarten bis max. 20 m gebildet. Diese Vernetzungsstruktur erfüllt besondere Leitlinienfunktion.

4. Vögel

Die Potenzialanalyse der europäischen Vogelarten beruht auf einer Ortsbegehung am 03.06.2020. Auf der Basis der vorhandenen Habitatstrukturen werden die potenziell als auch tatsächlich vorkommenden Vogelarten mit ihrem Schutzstatus tabellarisch aufgeführt. Jene Vogelarten, die auf Grund der Lebensraumausstattung im Planungsgebiet möglich sind, werden mit (p) gekennzeichnet.

Die Arten werden je nach ihrer Brutbiologie in verschiedene ökologische Gruppen (Gilden) eingeteilt. Diese Einteilung dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen.

In der Gilde der Gehölzbrüter sind Baumbrüter, Dickichtbrüter, Höhlenbrüter u.a. zusammengefasst. Gebäudebrüter und Bodenbrüter sind weitere mögliche Gilden.

Gefährdungsgrad:

Fünf Arten stehen in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste (Feldsperling, Haussperling und Turmfalke). Ihre Bestände sind rückläufig, aber noch nicht gefährdet. Die meisten vorkommenden Arten im Plangebiet sind sowohl in Baden-Württemberg als auch bundesweit nicht gefährdet und befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.

Bundesnaturschutzgesetz:

Alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt. Von den zusätzlich **streng geschützten** Arten wurde im Planungsgebiet der Turmfalke auf Nahrungssuche festgestellt. Ein möglicher Brutplatz könnte der Feuerwehr-Turm außerhalb des Planungsgebiets sein. Es gibt jedoch einige Alternativen in der näheren Umgebung wie Kirchtürme und hohe Industriegebäude. Eine Baumbrut auf dem Gelände kann nicht ausgeschlossen werden.

Gilden

Gehölzbrüter haben weitgehend gemeinsame Lebensraumansprüche und die Eigenschaft in Bäumen oder Gebüsch zu nisten. Zur Gilde der Gehölzbrüter gehören typische Höhlenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht und Kleiber. Die beiden letztgenannten Arten sind in der Lage selbst Nisthöhlen anzulegen. Diese wiederum werden in Folge von anderen Höhlenbrütern genutzt.

Fakultativ gehören auch Haussperling, Feldsperling und Turmfalke zu den Gehölzbrütern.

Die Gilde der **Gebäudebrüter** besteht aus Arten, die vorwiegend in Nischen von Gebäuden bzw. in Wandbegrünungen brüten. Dazu gehören Hausrotschwanz, Turmfalke, Haussperling und Feldsperling. Fakultative Gebäudebrüter sind Blaumeise, Kohlmeise und Amsel.

4.1 Liste der tatsächlich vorkommenden und potentiellen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D 2007	RL BW 2013	BNatSchG	Gilde (ökologische Gruppe)
					besonders /streng geschützt	
Amsel	Turdus merula	B	*	*	b	Gehölzbrüter
Blaumeise	Parus caeruleus	B	*	*	b	Gehölzbrüter (Höhlen, Nistkästen)
Buchfink	Fringilla coelebs	B	*	*	b	Gehölzbrüter
Buntspecht	Dendrocops major	G	*	*	b	Gehölzbrüter (Höhlen)
Feldsperling	Passer montanus	G	V	V	b	Gebäudebrüter (Höhlen, Nistkästen)
Gartenbaumläufer (p)	Certhia brachydactyla	G/B	*	*	b	Gehölzbrüter (Nischen)
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	G/B	*	*	b	Gehölzbrüter
Girlitz	Serinus serinus	G/B	*	*	b	Gehölzbrüter
Grünfink	Carduelis chloris	B	*	*	b	Gehölzbrüter (Bäume, ältere Sträucher)
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	*	*	b	Gebäudebrüter (Nischen)
Hausperling	Passer domesticus	G/B	V	V	b	Gebäudebrüter (Höhlen, Nischen)
Heckenbraunelle (p)	Prunella modularis	G/B	*	*	b	Gehölzbrüter (Dickicht, Hecken)
Kleiber	Sitta europaea	G7B	*	*	b	Gehölzbrüter (Höhlen, Selbstbau)
Kohlmeise	Parus major	B	*	*	b	Gehölzbrüter (Höhlen, Nistkästen)
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	G/B	*	*	b	Gehölzbrüter (dichte Sträucher)
Rabenkrähe	Corvus corone	G	*	*	b	Gehölzbrüter (Baumkronen)
Rotkehlchen (p)	Erithacus rubecola	G/B			b	Gehölzbrüter (bodennah)
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	*	V	b,s	Gebäudebrüter
Zaunkönig (p)	Troglodytes troglodytes	G/B			b	Gehölzbrüter (bodennah)

Status: **B**rutvogel, **G**ast, G/B: keine Brut nachgewiesen, aber im Plangebiet bzw. der angrenzenden Flächen wahrscheinlich.

- RL-D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2005

- RL-BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs 2013

* keine Gefährdung, V Vorwarnstufe, 3 gefährdet, 2 stark gefährdet, 1 vom Aussterben bedroht,

Status:

Zum Status können meist keine sicheren Aussagen getroffen werden. Es waren bettelnde Jungvögel von Blaumeisen, Kohlmeisen und Hausrotschwanz zu sehen bzw. zu hören. Ein

junger Gimpel wurde am westlichen Rand des Plangebiets gesichtet. Der jagende Turmfalke gehört zu einem Brutpaar an einem Kirchturm.

4.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände - Vögel

Nr.1 Tötungsverbot

Die Möglichkeit der Tötung besonders geschützter Tierarten ist gegeben, wenn während der Brutzeit Bäume gefällt und Nester zerstört werden.

Vermeidung: Das Bundesnaturschutzgesetz beschränkt zum Schutz der heimischen Brutvögel das Fällen und Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum Oktober bis Ende Februar des Folgejahres. Dadurch werden Tötungen von Nestlingen oder die Zerstörung von Nestern und Eiern vermieden.

Nr.2 Störungsverbot

Das Störungsverbot betrifft streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Turmfalke ist als einzige Art im Planungsgebiet streng geschützt und von der Geländeüberplanung nur betroffen, wenn es sich tatsächlich um eine Baumbrot handelt.

Vermeidung: Gehölzarbeiten und Fällungen nur innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes von Oktober bis Ende Februar (siehe 6.1)

Nr. 3 Beschädigungsverbot

Durch die Bebauung des Geländes bzw. durch den Anbau oder Umbau an Gebäuden ist die Beseitigung von Gehölzen absehbar. Dadurch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölzbrüter dauerhaft zerstört.

Vermeidung:

- Die Gehölzrodung sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben und auf den Vernetzungsachsen möglichst unterbleiben.

- Während der Bauarbeiten und dem damit verbundenen höheren Platzbedarf ist ein Rückschnitt der Straucharten einer Rodung vorzuziehen. Nach Beendigung der temporären Bauarbeiten können die bereits situierten Sträucher wieder wachsen und werden ökologische Funktionen schneller erfüllen, als dies bei Neupflanzungen der Fall sein wird.
- An der nördlichen Flurstücksgrenze besteht gemäß dem Vorentwurf kein Bedarf Bäume oder Sträucher zu entfernen.
- Entlang der Fichtenreihe muss nach Beendigung der Bauarbeiten in jedem Fall eine linienhafte Gehölzstruktur aus Bäumen und heimischen Sträuchern verbleiben.

5. Fledermäuse (Säugetiere) Potenzialabschätzung

Fledermäuse gehören zu einer der gefährdetsten Tiergruppen in Mitteleuropa. Gründe dafür sein die Zerstörung von Wochenstuben, Winterquartieren und Jagdhabitaten, sowie dem Mangel an Leitstrukturen und Ruheplätzen. Es gibt eine Reihe von Fledermausarten, die Gebäudequartiere nutzen aus Mangel an natürlichen Quartieren. In der Ortslage von Hilzingen ist mit dem Vorkommen von Fledermaus-Arten zu rechnen. Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt. Dass heißt eine Verschlechterung der Individuenzahl ist zu vermeiden.

Fledermäuse sind dämmerungsaktiv und haben Jagdreviere, innerhalb derer sie sich anhand von Leitstrukturen orientieren. Im Plangebiet stellen die Baum- und Strauchreihen (siehe Vernetzungsachsen) Leitstrukturen dar. Im lichten Geäst von Kronen und den Freiflächen zwischen den Bäumen und Großsträuchern können Fledermäuse in relativer Nähe zu den Wochenstuben ihrer Jungen jagen, was besonders während kühler, feuchter Witterung von Vorteil ist. Manche Arten orientieren sich an besagten Leitstrukturen aus dem Ort heraus in ihre Jagdgebiete.

5.1 Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände – Fledermäuse

Nr.1 Tötungsverbot

Die Möglichkeit der Tötung besonders geschützter Tierarten ist gegeben, wenn während der Jungenaufzucht Gebäude abgerissen werden und Wochenstuben zerstört werden. Ruhende Fledermäuse können tagsüber ebenfalls bei Abrissarbeiten getötet werden.

Vermeidung:

- Vor dem Abriss von Gebäuden während des Sommerhalbjahres müssen diese auf Vorkommen von Wochenstuben und ruhenden Fledermäusen abgesucht werden. Sollten tatsächlich Wochenstuben betroffen sein, muss eine fachkundige Expertise eingeholt werden.

Nr.2 Störungsverbot

Das Störungsverbot betrifft streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Während der Jungenaufzucht (Wochenstuben) und dem Winterschlaf, sind Fledermäuse besonders störanfällig.

Vermeidung:

- Jagdhabitate und Leitstrukturen müssen in ihrer Funktionalität erhalten bleiben.
- Wochenstuben dürfen nicht zerstört werden. Ob CEF-Maßnahmen oder eine Umsiedlung möglich sind, muss im Einzelfall fachkundig geprüft und organisiert werden.

Nr. 3 Beschädigungsverbot

Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Vermeidung:

- Wochenstuben dürfen nicht zerstört werden. Ob CEF-Maßnahmen oder eine Umsiedlung möglich sind, muss im Einzelfall fachkundig geprüft und organisiert werden.

6 Zusammenfassung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

1. Bauzeitenregelung: Gehölzarbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
2. Entlang der Fichtenreihe muss nach Beendigung der Bauarbeiten in jedem Fall eine linienhafte Gehölzstruktur aus Bäumen und heimischen Sträuchern verbleiben.
3. Die Gehölzrodung sollte auf ein Minimum beschränkt sein und auf den Vernetzungsachsen möglichst unterbleiben.

4. Vor dem Abriss von Gebäuden müssen diese auf Vorkommen von Wochenstuben und ruhenden Fledermäusen abgesucht werden. Sollten tatsächlich Wochenstuben betroffen sein, muss vorab eine fachkundige Expertise eingeholt werden.

Werden diese Maßnahmen zeitlich eingehalten und umgesetzt, ist nicht von Verstößen gegen das Artenschutzrecht auszugehen.

Gottmadingen, den 03.06.2020, Gudrun Winkler

